

■ **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG / BEKANNTMACHUNG**

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung der 29. Änderung zum Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar „Umwandlung eines Dorfgebietes in Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche und Grünfläche sowie Fläche für die Landwirtschaft in Kluß“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: durch die Landstraße L 102 von Wismar nach Lübow

im Osten: durch den Wallensteingraben

im Süden: durch die südliche, schräg verlaufende Stadtgrenze

im Westen: durch die Gleisanlage der Deutschen Bahn AG, Strecke Schwerin – Wismar

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

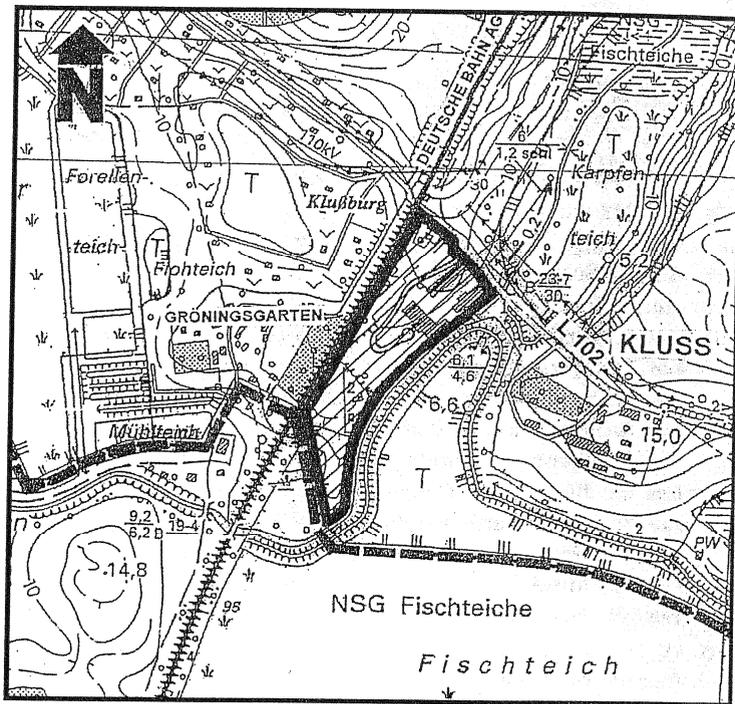
Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2005 gefasste Abschließende Beschluss gemäß § 6 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 zur 29. Änderung zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar „Umwandlung eines Dorfgebietes in Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche und Grünfläche sowie Fläche für die Landwirtschaft in Kluß“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde der höheren Verwaltungsbehörde am 30. Dezember 2005 zur Erteilung der Genehmigung vorgelegt. Da die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 BauGB innerhalb von drei Monaten keine Verletzung von Rechtsvorschriften gegen den Abschließenden Beschluss geltend gemacht hat, gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 29. Änderung zum Flächennutzungsplan wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 29. Änderung zum Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern



vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 29. Änderung zum Flächennutzungsplan schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung zum Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
– Bauamt, Abteilung Planung –